

Sei helle...

Hellenstein**Gas** paket

Auftrag zur Lieferung von Erdgas

zwischen dem Kunden

Vorname / Name

Geburtsdatum

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon

Betrifft Anlage (falls abweichend):

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

(im Folgenden "Kunde" genannt)

und dem Lieferanten

Stadtwerke Heidenheim Aktiengesellschaft
Meeboldstraße 1, 89522 Heidenheim
Vorstand: Dieter Brünner, Dipl. Betriebswirt (FH)
Aufsichtsratsvorsitzender: Bernhard Ilg
Registergericht: Amtsgericht Ulm; Nr. HRB 660110
(im Folgenden "SWH" genannt)

1. Bisheriger Gasbezug

Dieser Sondervertragstyp erfasst ausschließlich Privatkunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1.000.000 kWh. Um den Lieferantrag schnellstmöglich umsetzen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben:

Kundennummer / Gaszählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Datum / Aktueller Zählerstand

Ich beziehe bisher für diese Verbrauchsstelle kein Gas

Ich beziehe bisher für diese Verbrauchsstelle Gas von

.....
Name des bisherigen Gaslieferanten

.....
Kundennummer beim bisherigen Gaslieferanten

2. Lieferbeginn, Vertragsschluss

Gewünschter Lieferbeginn:

Nächstmöglicher Termin

Tag / Monat / Jahr

Nach Eingang des Auftrags des Kunden bei der SWH erhält der Kunde eine unverbindliche Eingangsbestätigung. Die SWH prüft dann, ob alle Voraussetzungen für eine Lieferung vorliegen. Ist dies der Fall, kommt der Vertrag mit der Auftragsbestätigung der SWH zustande (Ziff.1.2 AGB).

3. Gewünschtes Gaspaket bitte ankreuzen, Preise und Paketbedingungen, Vorauszahlung

- Hellenstein**Gas** paket** 7.000 kWh
Paketpreis 469,00 EUR/Jahr - Mehrverbrauch 9,99 Ct/kWh
- Hellenstein**Gas** paket** 13.000 kWh
Paketpreis 789,00 EUR/Jahr - Mehrverbrauch 7,89 Ct/kWh
- Hellenstein**Gas** paket** 15.000 kWh
Paketpreis 889,00 EUR/Jahr - Mehrverbrauch 7,89 Ct/kWh
- Hellenstein**Gas** paket** 20.000 kWh
Paketpreis 1.157,00 EUR/Jahr - Mehrverbrauch 7,89 Ct/kWh
- Hellenstein**Gas** paket** 25.000 kWh
Paketpreis 1.436,00 EUR/Jahr - Mehrverbrauch 7,89 Ct/kWh
- Hellenstein**Gas** paket** 30.000 kWh
Paketpreis 1.699,00 EUR/Jahr - Mehrverbrauch 7,89 Ct/kWh
- Hellenstein**Gas** paket** 35.000 kWh
Paketpreis 1.968,00 EUR/Jahr - Mehrverbrauch 7,89 Ct/kWh
- Hellenstein**Gas** paket** 50.000 kWh
Paketpreis 2.767,00 EUR/Jahr - Mehrverbrauch 7,59 Ct/kWh
- Hellenstein**Gas** paket** 90.000 kWh
Paketpreis 4.929,00 EUR/Jahr - Mehrverbrauch 7,59 Ct/kWh
- Hellenstein**Gas** paket** 150.000 kWh
Paketpreis 8.175,00 EUR/Jahr - Mehrverbrauch 7,59 Ct/kWh

Alle Preise sind Bruttopreise, inklusive Energie- und Mehrwertsteuer. Bei einem Minderverbrauch verfallen etwaige Guthaben bzw. bei Mehrverbrauch des gewählten Belieferungspaketes wird der jeweilige Mehrverbrauchspreis berechnet. Der Kunde erhält zusammen mit der Vertragsbestätigung die Rechnung über den Paketpreis, der bei Vertragsbeginn in voller Höhe zu entrichten ist und zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig wird.

4. Erdgasqualität

Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt. Derzeit entspricht das gelieferte Erdgas dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe „H“ (High-caloric Gas) mit einem - unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten - durchschnittlichen Brennwert von $H_0 = 11,14$ kWh/m³. Die SWH sind nicht verpflichtet Erdgas der Gruppe „L“ (Low-caloric Gas) zu liefern.

5. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag endet ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB nach Ablauf von 12 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die SWH werden rechtzeitig vor Ende des Vertrags dem Kunden unverbindliche Folgeangebote unterbreiten.

6. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Auftragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.stadtwerke-heidenheim.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

7. Zählerablesung

Zum Lieferbeginn wird der Zählerstand zeitanteilig von der SWH unter Berücksichtigung der Jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen rechnerisch ermittelt, wenn der Kunde der SWH den Zählerstand nicht zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die SWH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie die Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

9. Einzugsermächtigung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die SWH widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftinzugsverfahren abzubuchen.

Kontonummer Kreditinstitut Bankleitzahl

Kontoinhaber Vorname / Name

Ort / Datum /  Unterschrift des Kontoinhabers

10. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen (erfolgte die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss: einem Monat) ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Beginn der Stromlieferung und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Heidenheim AG, Meeboldstraße 1, 89522 Heidenheim
Telefax-Nr.: 07321.328-181, E-Mail: kundencentrum@stadtwerke-heidenheim.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre Stadtwerke Heidenheim AG

11. Datenaustausch mit der SCHUFA/Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt ein, dass die SWH der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Gasliefervertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

12. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der SWH den Auftrag, zu den Bedingungen dieses Antrages, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern, willigt in den Datenaustausch mit der SCHUFA-Gesellschaft ein und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.

Ort / Datum



Unterschrift des Kunden

(Auftrag Stand 03/2012)

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hellenstein Gas paket

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt und hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

- Die SWH liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine Entnahmestelle (siehe Ziff. 1 des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind die SWH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.
- Die SWH sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SWH an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den SWH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Messung/ Zutrittsrecht / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, der SWH oder auf Verlangen der SWH oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die SWH und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWH, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- Zum Ende des Lieferverhältnisses nach Ablauf von 12 Monaten wird von der SWH eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der bereits bezahlten Paketmenge abgerechnet wird.
- Der Kunde kann jederzeit von der SWH verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- Der Kunde entrichtet den gesamten Betrag des von ihm ausgewählten Paketes nach Erhalt der Vertragsbestätigung durch die SWH in Vorauszahlung an die SWH.
- Ergibt sich aus der Schlussrechnung gemäß Ziff. 3.3. eine Abweichung zwischen der bereits bezahlten Paketmenge in kWh und der tatsächlich gelieferten Gasmenge in kWh, so hat der Kunde jede über die Paketmenge hinausgehende kWh nach den preislichen Vorgaben seines Paketvertrages an die SWH nachzuentrichten.
- Bleibt der Kunde mit seiner tatsächlich verbrauchten Menge unter der Menge seines Paketes, verfällt diese nicht in Anspruch genommene Menge am Ende der Laufzeit.
- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung zu zahlen.
- Bei Zahlungsverzug können die SWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- Gegen Ansprüche der SWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben.
- Die Preise verstehen sich einschließlich der Energie- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise).
- Bei den Paket- und Mehrverbrauchspreisen handelt es sich um Festpreise.

- Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Telefonnummer 07321-328.180 und im Internet unter www.stadtwerke-heidenheim.de.

6. Änderungen dieser Bedingungen

- Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, sind die SWH berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses zur Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWH werden dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt.** Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- Die SWH sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten sind die SWH ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SWH resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die SWH auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 7.1 oder 7.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

8. Haftung

- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
- Die SWH werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

- Der Kunde ist verpflichtet, den SWH jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- Die SWH werden den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 9.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den SWH das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- Ein Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht und der Lieferant dort zum Zeitpunkt des Umzugs die Versorgung von Endkunden nicht anbietet.** Bei Beendigung des Liefervertrages verfällt ein etwaiges, nach der Endabrechnung noch bestehendes Restguthaben aus dem vom Kunden erworbenen Paket.

- 9.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 9.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den SWH die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWH zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 9.5. Die SWH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

10. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

11. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich unter <http://www.hellenstein-energie-logistik.de> unter der Telefonnummer 07321-328.0 erhältlich.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

13. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“